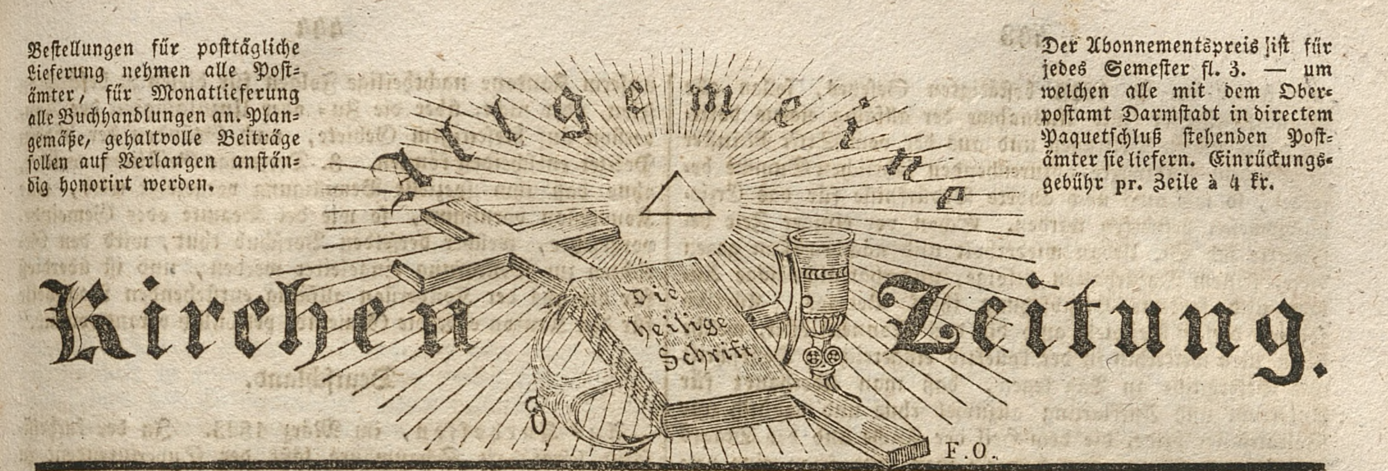
Bestellungen für postträgliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 11. Juni 1823. Nr. 47.

I. Kirchliche Nachrichten.

Frankreich.

Aus dem Elsaß, im Mai. Referent liest in dem trefflichen Kirchenhistorischen Archive, herausgegeben von Stäudlin, Tzschirner und Vater im 1sten Hefte von 1823, Seite 60 und 61 folgende Stelle: „In Frankreich haben die Reformirten, so wie die Lutheraner, durch die mit dem Concordate zugleich herausgegebenen organischen Artikel, schon unter Napoleon eine bestimmte äußere Verfassung erhalten (siehe allgem. K. Z. Nov. Heft 1822 Nro. 62) In Rücksicht auf die Protestanten überhaupt wurde darin bestimmt, daß nur Franzosen geistliche Aemter bekleiden können u. s. w., daß die Pfarrer von den Gütern, welche die Kirchen besitzen, und den Opfern besoldet werden sollten." Der würdige Verf. scheint sich, was die unterstrichenen Worte betrifft, nicht genau und historisch richtig ausgedrückt zu haben. Liest man die Stelle, wie sie hier wörtlich abgeschrieben steht; so könnte man leicht veranlaßt werden zu glauben, als wenn die Regierung für die Besoldung der Pfarrer nichts habe thun wollen, welches doch offenbar unrichtig wäre. Es wurden gleich Anfangs den Geistlichen und Landgemeinden — mit Ausnahme des Niederrheins, siehe Maiheft pag. 402 rc. — in den 4 vereinigten Departementen und im Oberelsaße 500 Fr., und den Präsidenten der Consistorien 1500 Fr., ohne Abrechnung wegen der allenfallsigen Kirchenfälle zu halten; im alten Frankreich aber 1000 Fr. ausbezahlt, nachdem zuvor von dieser Summe die Einkünfte abgezogen worden waren, die allenfalls eine Kirche von Gütern oder anderweitigen Besitzungen zog. Um den Leser in den Stand zu setzen, selbst zu urtheilen, setzt Einsender dieses den Paragraphen selbst aus dem Gesetze vom 18ten Germinal X den 8. April 1802 — buchstäblich bei. Im I. Art., der von den allg. Verordnungen, beide protestantische Communionen betreffend, handelt, heißt es §. VII. also: „Il sera pourvu au traitement des pasteurs des églises consistoriales; bien entendu qu'on imputera sur ce traitement les biens que ces églises possèdent, et le produit des oblations établies par l'usage des réglemens. Was jedoch der Gesetzgeber unter dem produit des oblations établies par l'usage des réglemens versteht, ist dem Ref. nicht klar. Accidentien können hierunter nicht verstanden werden, denn diese sind nie von der Staatsbesoldung abgezogen worden, und werden es noch nicht bis auf den heutigen Tag, und sonstige Oblationen (Opfer) zieht ja der protestantische Geistliche nicht. Eben so wenig könnte darunter das in der Kirche gesammelte Almosen verstanden werden, da ja dasselbe nicht zum Beßten des Pfarrers, sondern zu sonstigen kirchlichen Ausgaben und milden Zwecken verwendet wird. Ref. wäre es angenehm, wenn ihm Jemand hierüber Aufschluß geben wollte.

Paris, 16. Mai. Die Polizeiinspektoren haben mehreren Buchhändlern im Palais-Royal befohlen, den Auszug der Geschichte der Inquisition nicht auszustellen. —

Schweiz.

Die wichtigste Berathung in der Frühlingssitzung des großen Rathes des Standes Lucern am 14. Mai gewährte die schon oft besprochene Reduktion der Beiträge, welche das Kloster St. Urban und die drei im Kanton bestehenden Nonnenklöster an das Erziehungswesen zu liefern haben. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Als im J. 1812 der mediationsmäßige große Rath den benannten Klöstern die Wiederaufnahme von Novizzen gestattete, wurde denselben die Verpflichtung auferlegt, alljährlich einen Beitrag an das öffentliche Erziehungswesen zu leisten. St. Urban sollte 8000, Eschenbach 1600, St. Anna im Bruch 1200 und Rathhausen 800 Franken abliefern. Zufolge eines im J. 1813 erlassenen

und später im J. 1818 bestätigten Gesetzes, sollen alle Primarschullehrer (mit Ausnahme der allfällig eigens dotirten) aus diesen Beiträgen und aus der vom Stift Münster zu gleichem Endzwecke abzureichenden jährlichen Summe besoldet, so wie auch noch andere Bedürfnisse für das Erziehungswesen bestritten werden. Schon vor einiger Zeit beschwerte sich St. Urban wiederholt und nachdrucksam gegen diese, seinem Dafürhalten zufolge, unverhältnißmäßige Anlage und forderte Herabsetzung ihres Betrags. Kürzlich folgten diesem Beispiele auch die drei Nonnenklöster, welche dann noch weiterhin in der kollektiv eingereichten Denkschrift ihre Besorgnisse an Tag legen, daß man überhaupt für Unterricht und Aufklärung allzuviel thue und dadurch nur Voltairianer bilde, die dem Heil der Kirche und des Staats so gefährlich seien; auch bemerke man jetzt schon eine verderbliche Neigung des Landmanns zum Lesen. In Gemäßheit des in der letzten Wintersitzung erhaltenen Auftrages trug nun der tägliche Rath darauf an, daß einstweilen alljährlich das Kloster St. Urban 3200, Eschenbach 450, St. Anna im Bruch 300 und Rathhausen 150 Franken an den Erziehungsfond bezahlen sollen. Hinsichtlich der Rückstände, die beträchtlich sind, bleibt für einmal jede Verfügung verschoben, und zwar auf so lange, bis die Bedürfnisse sowohl rein geistlicher Art als des Erziehungswesens, in Folge anzustellender genauer Berechnungen, sich besser ausgemittelt finden werden. Mit großer Stimmenmehrheit wurde dieser Antrag genehmigt.

Bern, 17. April. Die Kinder des Herrn von Haller, welche ihr Vater aus dem protestantischen Institute, wohin die Familie sie gebracht hatte, zurücknahm, sollen nach Turin in ein adeliges Collegium geschickt worden sein. —

Der kleine Rath des Standes St. Gallen hat unterm 30. April, hinsichtlich der Religionsänderungen, nachstehenden Beschluß gefaßt: „Wir Landammann u. s. w. veranlaßt durch gemachte Erfahrungen, daß die Bekanntmachung des eidgenössischen Konkordats, über die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrechte, hinsichtlich der anbefohlenen Befolgung einer nähern Bestimmung bedarf, — thun hiemit sammtlichen geistlichen und weltlichen Behörden und Polizeibeamten des Kantons zur genauen Nachachtung zu wissen: 1. Wenn ein Bürger aus den übrigen Kantonen der Schweiz, oder ein Angehöriger fremder Staaten die Religion, zu der er sich bekennt, in dem hiesigen Kanton ändern will, so soll der Geistliche, katholischer oder evangelischer Konfession, an welchen sich gewendet wird, den Konvertirenden allervörderst anweisen, sich bei dem Ammann des Kreises persönlich zu stellen, und demselben unter Vorweisung der, seine Herkunft, Stand und Begangenschaft dokumentirenden Schriften und Zeugnisse, von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. 2. Der Kreisammann hat, nach genommener Einsicht, diese Papiere mit einem Amtsberichte über das, was er hinsichtlich der Person und Verhältnisse derselben noch zu bemerken angemessen oder nöthig erachtet, begleitet, unverweilt an uns einzusenden, damit wir dieselben prüfen und nach reiflicher Erwägung: ob von der Gestattung der Glaubensänderung in unserm Kantone nachtheilige Folgen für diesen zu befürchten seien, oder nicht, über die Zu- oder Unzulässigkeit der Konversion auf hieseitigem Gebiete, nach Gründen der höhern Polizei entscheiden können. 3. Derjenige Geistliche, welcher, ohne daß ihm spezielle Bewilligung vorgezeigt wird, eine Konversion vornimmt, so wie der Beamte oder Gemeindevorgesetzte, welcher derselben Vorschub thut, wird den Gerichten zur Bestrafung eingeleitet werden, und ist überdieß für die aus der Konversion allfällig entstehenden Nachtheile für den Kanton oder die Gemeinde persönlich verantwortlich."

Deutschland.

Aus Kurhessen, im März 1823. In der kurhessischen Grafschaft Schaumburg läßt der Superintendent zu Rinteln, nach einer darüber bestehenden Verordnung des vorhinigen Consistoriums daselbst, die Prediger dieser Grafschaft im Sommer-Halbjahre jährlich einmal zu Rinteln predigen, damit jeder derselben gewohnt bleibe und sich übe, außer seiner Gemeinde auch vor andern und zwar vor denjenigen zu predigen, in welcher seine geistlichen und kirchlichen Vorgesetzte wohnen und ihn hören. Auch ließ der jetzige Superintendent Schmeißer außer den Visitationen, die er mit jeder Schule in der Grafschaft an Ort und Stelle vornahm, die Schullehrer der Grafschaft in der genannten Jahreszeit nach Rinteln kommen und da in den Volksschulen in seiner Gegenwart über ein aufgegebenes Thema oder eine Materie im Landeskatechismus katechisiren und auch in andern Gegenständen als Rechnen, Schreiben, Geographie und andern gemeinnützigen Kenntnissen, so weit solche zur Volksbildung dienlich sind, unterrichten und machte ihnen nachher die dabei bemerkten Fehler mündlich bekannt, um ihnen dadurch zu ihrer Fortbildung behülflich zu werden und sie dazu zu ermuntern. Letzteres ist aber seit Anfang 1822 nicht mehr geschehen, wahrscheinlich weil es nach der neuen Verfassung in Kurhessen nicht mehr geschehen durfte. — Wie aber, wenn bei der vorigen Verfassung ein oder der andere Superintendent nicht blos zum Superintendenten der Kirchen, sondern auch der Schulen ernannt und bestellt worden ist, und in beiden Eigenschaften eine allerhöchste Instruktion bekommen hat, darf der nach §. 68 der Verordnung vom 29ten Juni 1821 für Volksschulwesen- und Volks-Bildung nun nichts mehr thun und sich darum bekümmern? —

Kolberg. Am Himmelfahrts-Feste wurde hier in der St. Marien-Kirche vom Prediger Dr. Maaß eine 25jährige Jüdin feierlich zum Christenthume eingeweiht. Dieselbe beantwortete bei der Prüfung die ihr vorgelegten Fragen mit Ueberlegung und Andacht und bewies, daß sie den erhaltenen Unterricht wohl benutzt und die Hauptlehren unserer Religion inne habe. Als sie über die Pflichten gegen die Eltern befragt wurde, konnte sie, von dem lebhaftesten Gefühle ergriffen, einige Augenblicke vor Weinen nicht antworten, weil ihre bejahrten Eltern diesem Schritte die Zustimmung versagt hatten; doch sammelte sie sich bald wieder, als ihr gesagt wurde, daß das Christenthum die ewig preiswürdige

Wahrheit lehre: segnet, die Euch fluchen, thut wohl denen, die Euch hassen. Sie wurde überzeugt, daß sie durch diesen Schritt nicht aus der Gemeinschaft mit ihren Eltern heraustrete. Mit Freimüthigkeit sprach sie darauf öffentlich ihr Glaubens-Bekenntniß aus. Einige tausend Zuhörer, worunter selbst viele Landleute, die meilenweit entfernt wohnen, hatten sich zu dieser Festlichkeit eingefunden. — Am 6. März wurde auch zu Gervin, Kolberger Synode, ein 45jähriger Jüdischer Glaubens-Genosse, vom Prediger Schramm getauft. Dieser Proselyt gehört zur Zahl der gebildeten Juden; er war im Stande, sich über diesen Schritt Rechenschaft zu geben, und hatte sich vorher sorgfältig mit den Lehren des Christenthumes bekannt gemacht. Er war vier Jahre Hauslehrer in christlichen Familien, und machte die Feldzüge 1813 und 1814 als Freiwilliger mit. Bei der Prüfung, welche der hiesige Prediger Dr. Maaß, als zeitiger Vorstand der Synode, mit ihm anzustellen verpflichtet war, bewies der Konfirmande, daß er die Schriften des Neuen Bundes genau mit dem Alten Testament und mit dem Talmud verglichen, und sich davon überzeugte hatte, daß die Weissagungen eines Jesaias und Daniel in Christo erfüllt seien, weßhalb er sich nicht länger durch leere Hoffnungen auf den kommenden Messias täuschen zu lassen entschlossen war, und den längst beabsichtigten Uebertritt zum Christenthume wirklich ausführte.

Aus Hannover, 23. Mai. Der wahre oder vielleicht vorgebliche religiöse Obscurantismus hat bei uns einen Sturm auf die Juden vorbereitet, welcher aber bis jetzt mißglückt ist. Ein famöser Theolog oder Philosoph hat in der Stadt Osterode einen gutgläubigen Buchdrucker vermocht, ohne Wissen der Polizei und Censur, eine Schandschrift auf die Juden zu drucken, und von solcher vielleicht mehr als tausend Exemplare in einigen Tagen verbreitet. Die Polizei hat sofort alle vorräthige Exemplare weggenommen, die Schandschrift konfiszirt und die Untersuchung eingeleitet. Dessen ungeachtet sind die Juden sehr besorgt, unerachtet sie von den Behörden, so weit es diesen nur möglich ist, geschützt werden. Um ein Beispiel anzuführen, auf welche Art man die untersten Klassen gegen die Juden aufzubringen sucht, bemerke ich, daß im 42. Artikel dieser Schandschrift gesagt wird: Die Juden bemühen sich, die Kinder der Christen vom zweiten bis zum siebenten Jahre zu schlachten und tränken mit dem Blute der geschlachteten Christenkinder ihre schwangern Frauen. Wir hoffen, daß die Behörden ein warnendes Beispiel der Strafe geben werden. Die gebildete Klasse verachtet solchen Unsinn, allein auf diese scheint man auch nicht zu rechnen. In diesem Augenblick erfahre ich, daß die Judenschaft der Stadt Osterode einen Eilboten nach der Residenz an das Ministerium abgesendet hat. Den Ausgang der Untersuchung werde ich demnächst mittheilen. (Nek. Zeit.)

Aus Weimar. Ueber den, vom Prof. Luden auf dem hiesigen Land-Tage, zur Sprache gebrachten Antrag: die Ehe zwischen Juden und Christen gesetzl. zu erlauben, waren zufällig die Stimmen gleich getheilt. —

Der Religionsfreund für Katholiken theilt angeblich als „Gedanken eines evangelisch-protestantischen Kirchen-Kollegiums über Henhöfer's sogenanntes Glaubensbekenntniß" Folgendes mit: „Von einem wirklichen Uebertritt des gedachten Pfarrers Henhöfer und dessen förmlicher Aufnahme in die evangelisch-protestantische Kirche, oder auch nur einem deßfallsigen Ansinnen desselben, ist dahier noch so wenig bekannt, als wir dasselbe wünschen. Derselbe nähert sich wohl durch seine motivirte Lossagung von mehreren Dogmen und Institutionen der katholischen Kirche den Doktrinen der protestantischen Kirche hierüber, keineswegs aber durch seine mehrfältigen, heftigen und schmähenden Invektiven gegen jene katholische Kirchenlehren dem Geist und Sinn des Protestantismus, welcher eine derartige Polemik durchaus nicht anerkennt. Ueberdieß bedürften seine, einem freien und gründlichen Studium der diesseitigen Dogmen eben nicht enthobenen Ansichten desselben, wenn es hier um deren Kritik zu thun wäre, noch vieler bedeutenden Berichtigungen; und sie sind dabei zum Theil mit vieler Beflissenheit in die Farbe und Sprache gekleidet, welche dem sinnlichen Mystizismus und Schematismus des bekannten Ultrapietismus, und dessen Tendenz zur Schwärmerei mit ihrer gewohnten Sektiererei so zusagen, wessen er auch kein Hehl zu haben scheint, da er unter allen Schwärmereien die religiöse für die unschädlichste hält!! Auch — diese Richtung seines Geistes erkennt die protestantische Kirche, welche ihr Heil anderswo, als im Helldunkel frömmelnder Gefühle sucht, nicht als die ihrige, sondern sucht sich gegen das Eindringen derselben möglichst zu verwahren." Nov. 1822.

Stuttgart, 1. Jun. In dem Drapeau-blanc vom 27. Mai liest man Folgendes: „Es scheint, daß der Entschluß des Barons von Gemmingen, zur protestantischen Religion überzugehen, nicht so allgemeinen Beifall erhalten hat, als man glauben machen wollte, denn in einem an alle Einwohner seiner Grundherrschaft gerichteten Schreiben gibt er selbst zu, daß die Vorsteher aller Gemeinden zu ihm gekommen sind, um ihn aufs beweglichste und dringendste zu beschwören, diesen Schritt zu widerrufen, welches zu thun ihm, wie er sagt, das Heil seiner Seele nicht erlaubt habe. Diese Geschichte ist übrigens noch etwas im Dunkeln. In einem Lande, wo der Indifferentismus verfassungsmäßig eingeführt ist, kann allerdings, wenn der Gutsbesitzer und der Pfarrer eines Orts einig sind, die katholische Religion in einer oder mehreren Kirchengemeinden abgeschafft werden; daraus folgt aber nicht, daß die Einwohner nach Geist und Herz Protestanten geworden seien; sie sind ganz einfach ohne geistliche Hülfe und sich selbst überlassen. Es ist im Uebrigen vielleicht unklug, dergleichen Beispiele zu geben, denn in andern Theilen Deutschlands könnten lutherische (protestantische) Gutsbesitzer und Geistliche, die dem Katholicismus geneigt sind — und es gibt deren — sich gleichfalls vereinigen, um bei sich die katholische Religion wiederherzustellen, und diese Wiederherstellung würde sogar weniger Hindernisse finden, als deren Abschaffung." Wir (die Redaktion der Neckar-Zeitung) haben von dem Uebertritt des Hrn. v. Gemmingen und des Pfarrers Henhöfer mit etwa 240 Personen der Gemming'schen Grundherrschaft zur protestantischen Religion absichtlich nichts erwähnt, um nicht dem leidigen Reli-

gionshaß, den zur Schande unseres Jahrhunderts die Eiferer auf allen Seiten anzufachen und zu unterhalten bemüht sind, neue Nahrung zu geben. Der Uebertritt zu dieser oder jener Religion ist oder soll wenigstens rein die Sache der individuellen Ueberzeugung sein; er geht das größere Publikum eigentlich nichts an, und wir sehen nicht ein, warum aufgeklärte Protestanten oder Katholiken bei dem Uebertritt etlicher Katholiken zum protestantischen Glaubensbekenntniß, oder etlicher Protestanten zur katholischen Kirche, einen Siegesjubel erheben und in die Posaune stoßen sollten, gleichsam anzukündigen, daß sie sich gegenseitig einige Seelen geraubt hätten. Begriffe dieser Art sind dem Geiste der Aufklärung und Duldung der neuern Zeiten wenig angemessen, und wir sind überzeugt, daß sie unter den einsichtsvollen Mitgliedern der beiden Glaubensbekenntnisse gleich wenigen Beifall finden werden. Die Fanatiker der katholischen Kirche, namentlich der zu Mainz oder jetzt zu Straßburg erscheinende Katholik, haben uns schon mehrmals beschuldigt, daß wir den Katholicismus anfeinden. Nichts ist weniger der Wahrheit angemessen. Nicht den Katholicismus, noch irgend einen andern Glauben, sondern das Pfaffenthum und die ultra-montanische Intoleranz, welche manche Mitglieder der katholischen Kirche an den Tag legen, bekämpfen wir. — Der herausfordernde Artikel des Drapeau-blanc nöthigt uns jetzt zu einiger Erwiederung. Daß der Uebertritt des Hrn. v. Gemmingen zur protestantischen Religion nicht allgemeinen Beifall erhalten habe, ist sehr natürlich. Viele Katholiken werden ihn getadelt, viele Protestanten gebilligt haben. Die Vernünftigern der beiden Glaubensbekenntnisse haben gewiß aus diesem Uebertritt keine Parteisache gemacht, denn man weiß ja nur zu gut, was es gewöhnlich mit der Proselytenmacherei für eine Bewandtniß hat, und daß die Mitglieder, welche dadurch die eine oder die andere Kirche gewinnt, eben nicht immer die ehrenwerthesten sind. Was den Herrn v. Gemmingen betrifft, so ist aus überwiegenden Gründen anzunehmen, daß blos reine Ueberzeugung ihn zum Uebertritt bewogen hat. Die „Worte der christlichen Liebe und des Trostes," die er an die Bewohner seiner Grundherrschaft gerichtet hat, beurkunden einen echten und reinen christlichen Sinn, und in dieser Hinsicht darf sich allerdings die protestantische Kirche Glück wünschen, ein so würdiges neues Mitglied erworben zu haben. Was der Drapeau „von verfassungsmäßig eingeführtem Indifferentism" spricht, ist entweder thöricht oder gehässig. In Baden, so wie in den andern konstitutionellen Staaten Deutschlands, genießen alle christliche Glaubensbekenntnisse gleicher politischer Rechte. Wie man dieses Indifferentism nennen möge, können wir nicht wohl begreifen. Oder sucht vielleicht der Drapeau den Indifferentism darin, daß man in den konstitutionellen Staaten Deutschlands die protestantische Kirche mit der katholischen gleichgestellt, und nicht, wie anderwärts der Fall ist, diese auf Kosten jener begünstigt hat? — Was der Drapeau ferner über den Einfluß der Gutsherrn und Geistlichen auf ihre Gemeinden

sagt, ist sehr abgeschmackt. Glaubt er denn etwa, daß wir uns in Deutschland noch im 15ten Jahrhundert befinden, und daß die Bürger deutscher Staaten Leibeigene seien, die sich unbedingt dem Willen ihrer Gutsherrschaft unterwerfen und diejenige Religion annehmen müssen, welche einzuführen dieser gefällig ist? Den Gegenbeweis liefert der vorliegende Fall selbst. Während mit dem Herrn v. Gemmingen etliche vierzig Familien seiner Gutsherrschaft übergetreten sind, ist der größere Theil der katholischen Religion treu geblieben, und der Gutsherr konnte weder, noch wollte er sie zum Uebertritt zwingen. Was die angehängte Besorgniß oder eigentlich Drohung des Drapeau betrifft, daß leichtlich umgekehrt protestantische Gutsherrn und Geistliche zum Katholicismus übergehen möchten, so macht uns dieß, wenn auch der Fall eintreten sollte, was wir jedoch nicht in der Art glauben, nicht den geringsten Kummer. Treten sie aus Ueberzeugung zur katholischen Kirche über, so thun sie wohl daran, dem Drang ihres Gewissens Genüge zu leisten; geschieht ihr Uebertritt aus eigennützigen Absichten, so kann die protestantische Kirche den Verlust solcher Mitglieder wohl verschmerzen. Schließlich bitten wir den Drapeau, daß er uns gestatten möge, Protestanten zu sein: so wie auch wir nichts dagegen haben, daß er Katholik ist. Die Moral dieser beiden Glaubensbekenntnisse ist so beschaffen, daß uns nichts zu wünschen übrig bleibt, als daß jeder Bekenner derselben sie genau befolgen möge.

(Neck. Zeit.)

II. Miscellen.

Die noch heidnischen Grönländer haben mehrere Weiber. Ein sehr wackerer Mann unter ihnen, welcher schon zwei Jahre lang den Unterricht des unvergeßlichen dänischen Missionärs Hans Egede Sabye genossen hatte, fragte ihn einst: „Du taufst mich wohl, Priester?" und erhielt die Antwort: „Gern, aber Du hast zwei Weiber." — „Wie, kann ich darum kein Gläubiger werden?" — „Nein" — Du betrübst mich, Priester; kann ich meine Frau verstoßen und meine Kleinen verlassen?" — „Sorge für Dein Weib, wie bisher, nur pflege keinen ehelichen Umgang mit ihm." — „Das ist schwer; wird Gott mich verstoßen, weil ich sie nicht verstoßen kann?" — „Die Herren in unserm Lande haben mir verboten, Dich zu taufen." — „Priester, meinst Du nicht, daß der große Herr des Himmels wohlthätiger ist, als die Herren in Deinem Lande. — Ich wünsche ein Gläubiger zu sein, sagte er tief gerührt, aber ich will doch fortfahren, Gott zu gehorchen und das Böse zu meiden, und ich hoffe, daß er mich nicht verstoßen wird, wenn ich sterbe." Da ergriff ihn der Missionär bewegt bei der Hand, und sprach: „Dein und mein und unser Aller Vater sei Dir um Jesu willen gnädig, hier und ewig!" — „Sei glücklich, Priester, entgegnete der Grönländer, bei dem guten Gott im Himmel seh' ich Dich wieder!" — und er ging ungetauft: denn er war nicht im Stande, sein Weib zu verlassen.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.